S 64 BA 2/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	abhängige Beschäftigung freier Mitarbeiter Statusbeurteilung Weisungsgebundenheit
Leitsätze	Arbeitet ein Steuerberater nach Veräußerung seiner Anteile an der Beratungsgesellschaft weiterhin für diese, dann ist für die Folgezeit der statusrechtlichen Beurteilung die Mitarbeit in einem für ihn fremden Unternehmen zu Grunde zu legen.
Normenkette	§ 106 GewO § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI § 346 Abs. 3 SGB III § 665 BGB §§ 7, 8, 24, 28p SGB IV

1. Instanz

Aktenzeichen	S 64 BA 2/18
Datum	15.06.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 BA 38/22
Datum	17.03.2023

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Braunschweig vom 15. Juni 2022 aufgehoben.

Â

Die Klage wird abgewiesen.

Â

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der nicht erstattungsfÃ¤higen Kosten der Beigeladenen aus beiden RechtszÃ¼gen.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Â

Tatbestand

Mit ihrer Berufung wendet sich die Beklagte gegen die vom Sozialgericht ausgesprochene Aufhebung eines Beitragsnacherhebungsbescheides.

Â

Die in der Rechtsform einer Partnerschaft mit beschrÃ¤nkter Berufshaftung im Sinne des PartGG gefÃ¼hrte KlÃ¤gerin hat mit ihrer Klage den Beitragsnacherhebungsbescheid des beklagten RentenversicherungstrÃ¤gers angegriffen, mit dem dieser fÃ¼r die Mitarbeit des zu 1. beigeladenen am 25. Juli 1948 geborenen Steuerberaters in der SozietÃ¤t der KlÃ¤gerin in den Jahren 2014 bis 2015 BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung (einschlieÃlich Umlagen U1, U2 und UI) in einer GesamthÃ¶he von 23.618,10 â¬ (einschlieÃlich 3.856,50 â¬ SÃ¤umniszuschlÃ¤ge) festgesetzt hat.

Â

Der Beigeladene zu 1. hatte sich bis Ende 2013 mit seinem ebenfalls den Beruf eines Steuerberaters ausÃ¼benden Sohn N. zu einer SteuerberatersozietÃ¤t verbunden mit einer Landwirtschaftlichen Buchstelle zusammengeschlossen, nachdem er zuvor in frÃ¼heren Jahren das Steuerberatungsunternehmen allein gefÃ¼hrt und aufgebaut hatte.

Â

Mit Datum vom 1. Januar 2014 schlossen der Sohn und der zuvor bei der SozietÃ¤t beschÃ¤ftigte Steuerberater O. einen Vertrag Ã¼ber die GrÃ¼ndung der KlÃ¤gerin (Bl. 2 ff. VV), wobei der Sohn mit 75 % und der Partner P. mit 25 % an der KlÃ¤gerin beteiligt war.

Â

In diese neue Partnerschaft wurde das Unternehmen der vormaligen SozietÃ¤t des Beigeladenen zu 1. mit seinem Sohn eingebracht, wobei der Beigeladene zu 1. seine Gesellschaftsanteile an die neuen Gesellschafter zum Jahreswechsel 2013/14 verÃ¤uÃerte, so dass er an der neu gegrÃ¼ndeten die alte SozietÃ¤t Ã¼bernehmenden Partnerschaft nicht mehr beteiligt war.

Â

Beide Partner der neuen Partnerschaft sind zur GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung und Vertretung berechtigt und verpflichtet. In der Partnerschaftsversammlung werden BeschlÃ¼sse nach Â§ 11 des Vertrages einstimmig gefasst.

Â

Der Beigeladene zu 1. war zwar nicht als Partner an der neuen Partnerschaft beteiligt, er hat aber fÃ¼r diese in den Jahren 2014 und 2015 auf der Grundlage mÃ¼ndlicher Absprachen weiterhin gearbeitet, und zwar nach eigenen Angaben im Umfang von etwa der HÃ¤lfte der bis Ende 2013 aufgewandten Arbeitszeit.

Â

In den Jahren 2014 und 2015 bestand die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1. fÃ¼r die KlÃ¤gerin insbesondere darin, dass er die schon zuvor von ihm persÃ¶nlich betreuten Kunden weiterhin wie gewohnt bei entsprechendem Anlass aufsuchte, um deren Probleme insbesondere in steuerrechtlicher Hinsicht und im Zusammenhang mit BuchfÃ¼hrungsaufgaben und der Erstellung von JahresabschlÃ¼ssen vor Ort zu klÃ¤ren. Entsprechend den geschÃ¤ftlichen Gepflogenheiten des SteuerberaterbÃ¼ros wurden bei entsprechenden Vorsprachen auch neue insbesondere im Rahmen der von dem BÃ¼ro Ã¼bernommenen buchfÃ¼hrenden TÃ¤tigkeit auszuwertende Unterlagen fÃ¼r das Rechnungswesen abgeholt und bereits ausgewertete Unterlagen zurÃ¼ckgegeben; es erfolgte also ein Austausch von geschÃ¤ftlichen Unterlagen, wie er in anderen steuerberatenden Unternehmen eher auf dem Postweg erfolgt.

Â

Anders als in den Jahren bis 2013 suchte der Beigeladene zu 1. die Kunden in den Jahren 2014 und 2015 Ã¼blicherweise nicht allein auf. Vielmehr wurde er von einem abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigten Mitarbeiter (bzw. einer abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigten Mitarbeiterin) der KlÃ¤gerin begleitet, damit diese/r mit der spezifischen Situation des jeweiligen Kunden vertraut wurde, um die bisherigen Aufgaben des Beigeladenen zu 1. kÃ¼nftig Ã¼bernehmen zu kÃ¶nnen.

Â

Auch auÃerhalb der angesprochenen Mandantenbesuche war der Beigeladene zu

1. noch beratend fÃ¼r die Kunden der KlÃ¤gerin in den Jahren 2014 und 2015 tÃ¤tig, namentlich, wenn sich im Zuge von BetriebsprÃ¼fungen oder im Zusammenhang mit einer Unternehmensnachfolge, der Entwicklung von Unternehmensstrategien, der LÃ¶sung von Streitigkeiten oder im Zuge von Verhandlung mit Banken ein entsprechender UnterstÃ¼tzungsbedarf ergeben hatte.

Â

Die Leistungen des Beigeladenen zu 1. in den Jahren 2014 und 2015 wurden von der KlÃ¤gerin â vielfach verbunden mit der Abrechnung weiterer von ihr fÃ¼r den jeweiligen Mandanten erbrachten Leistungen â abgerechnet. Es bestanden seinerzeit keine direkten vertraglichen Beziehungen zwischen dem Beigeladenen zu 1. und Mandanten der KlÃ¤gerin.

Â

Die KlÃ¤gerin ihrerseits zahlte dem Beigeladenen zu 1. fÃ¼r die beschriebene Mitwirkung ein pauschales Honorar von 76.000 â¬ im Jahr 2014 und in HÃ¶he von 95.000 â¬ (unter Einschluss eines an den guten wirtschaftlichen Erfolg der KlÃ¤gerin anknÃ¼pfenden Zusatzhonorars von 15.000 â¬) im Jahr 2015.

Â

Auf der Grundlage einer nach Â§ 28p SGB IV durchgefÃ¼hrten BetriebsprÃ¼fung zog die Beklagte die KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 29. August 2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 9. Januar 2018 ausgehend von der Annahme eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses zwischen ihr und dem Beigeladenen zu 1. in den Jahren 2014 und 2015 zur Nachentrichtung von BeitrÃ¤gen zur Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung (einschlieÃlich Umlagen U1, U2 und UI) in einer GesamthÃ¶he von 23.618,10 â¬ (einschlieÃlich 3.856,50 â¬ SÃ¤umniszuschlÃ¤ge) heran. Dabei hatte die Beklagte ein beitragspflichtiges Einkommen von 71.400 â¬ im Jahr 2014 und von 72.600 â¬ im Jahr 2015 zugrunde gelegt. Da der Beigeladene zu 1. in den genannten Jahren bereits die Regelaltersgrenze Ã¼berschritten hatte, wurden die genannten BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung entsprechend den Vorgaben der Â§Â§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI, 346 Abs. 3 SGB III nur in HÃ¶he von jeweils der HÃ¤lfte in Ansatz gebracht.

Â

Mit der am 8. Februar 2018 erhobenen Klage hat die KlÃ¤gerin geltend gemacht, dass der Beigeladene in dem streitbetroffenen Zeitraum 2014 bis 2015 als âselbstÃ¤ndig tÃ¤tiger SteuerbevollmÃ¤chtigterâ die Betreuung seiner âbisherigen Mandantenâ fortgesetzt habe. Die KlÃ¤gerin habe seinerzeit ihre Mandanten im Rahmen eines Rundbriefs davon in Kenntnis gesetzt, dass der Beigeladene zu 1. âals freier Mitarbeiterâ fÃ¼r die KlÃ¤gerin seine âalten Mandantenâ weiterhin betreuen werde.

Â

Der Beigeladene zu 1. habe seine TÃ¤tigkeit seinerzeit zu mindestens 60 % im Rahmen von Mandantenbesuchen ausgeÃ¼bt; im Ãbrigen habe er in seinem eigenen BÃ¼ro in seinem Wohnhaus (welches auf demselben GrundstÃ¼ck wie die Verwaltung der KlÃ¤gerin gelegen sei) gearbeitet. GegenÃ¼ber den Mandanten sei der Beigeladene zu 1. weiterhin als âChefâ bzw. âSeniorâ aufgetreten.

Â

Es habe keine Rechtsgrundlage gegeben, auf deren Basis âirgendjemandâ dem Beigeladenen hÃ¤tte Weisungen erteilen kÃ¶nnen. Dieser habe Mandantenbesuche mit dem eigenen privaten PKW durchgefÃ¼hrt. Dieses Fahrzeug sei damit als Betriebsmittel des Beigeladenen zu qualifizieren.

Â

EinzurÃ¤umen sei allerdings, dass der Beigeladene zu 1. in den Jahren 2014 und 2015 fÃ¼r ein aus damaliger Sicht âfremdesâ Unternehmen tÃ¤tig geworden sei, nachdem er seine GeschÃ¤ftsanteile zuvor an die nunmehrigen Gesellschafter der KlÃ¤gerin Ã¼bertragen hatte. Es fehle aber an der erforderlichen Einbindung in fremde Betriebsstrukturen. Die KlÃ¤gerin habe keine Rechtsmacht gehabt, Ã¼ber die Arbeitskraft und TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1. zu verfÃ¼gen. Bei freien Mitarbeitern sei zwar ein âgewisses MaÃ an Einbindung in einen fremden Betriebâ zu konstatieren; der Auftraggeber habe zugleich aber ânull Rechtsmachtâ, Ã¼ber die Arbeitskraft des freien Mitarbeiters zu verfÃ¼gen.

Â

Ohne Verpflichtung zum TÃ¤tigwerden, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zur Ablieferung eines Werkes sei die Bewertung einer TÃ¤tigkeit als fremdbestimmt nicht denkbar.

Â

Mit Urteil vom 15. Juni 2022, der Beklagten zugestellt am 20. Juli 2022, hat das Sozialgericht den Bescheid der Beklagten vom 29. August 2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 9. Januar 2018 aufgehoben. Im PrÃ¼fzeitraum 2014 bis 2015 sei der Beigeladene zu 1. selbstÃ¤ndig tÃ¤tig gewesen. Es fehle an der Eingliederung in den Betrieb der KlÃ¤gerin und an der persÃ¶nlichen AbhÃ¤ngigkeit. Der Beigeladene zu 1. habe sich die fÃ¼r die KlÃ¤gerin wahrzunehmenden Arbeiten aussuchen und die Arbeitszeit komplett frei einteilen kÃ¶nnen. Weisungen der Partner der KlÃ¤gerin an den Beigeladenen zu 1. seien zur Ãberzeugung der Kammer gar nicht mÃ¶glich gewesen. Das VertragsverhÃ¤ltnis sei durch die familiÃ¤ren Bindungen und das VertrauensverhÃ¤ltnis zwischen Vater und Sohn Ã¼berlagert gewesen.

Â

Mit ihrer Berufung vom 12. August 2022 macht die Beklagte demgegenÃ¼ber geltend, dass der Beigeladene zu 1. im PrÃ¼fzeitraum in den Betrieb der KlÃ¤gerin eingegliedert gewesen sei. Es sei eine dienende Teilhabe am Arbeitsprozess im Sinne der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung zu konstatieren. Der Beigeladene zu 1. habe kein unternehmerisches Risiko getragen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Braunschweig vom 15. Juni 2022 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt hilfsweise,

Â

den auf Seite 3 (Bl. 244 GA) des Schriftsatzes vom 4. MÃ¤rz 2023 formulierten BeweisantrÃ¤gen nachzugehen.

Â

Der Beigeladene zu 1) beantragt ebenfalls,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Das RechtsverhÃ¤ltnis zwischen der KlÃ¤gerin und dem Beigeladenen zu 1. im PrÃ¼fzeitraum sei zivilrechtlich als â□□DienstauftragsverhÃ¤ltnisâ□□ einzustufen. Es habe keine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung im sozialrechtlichen Sinne bestanden.

Â

Der Beigeladene zu 1. sei â□□immer der Chef gebliebenâ□□. Mit der Ã□bertragung der Gesellschaftsanteile auf die nunmehrigen Gesellschafter habe er zwar die geschÃ¤ftliche Verantwortung Ã¼bertragen, bezogen â□□auf seine Rolleâ□□ sei er jedoch weiterhin Chef geblieben.

Â

Im PrÃ¼fzeitraum sei der Beigeladene zu 1. zu erheblichen Teilen Ã¤hnlich wie ein Unternehmensberater tÃ¤tig geworden. MaÃ□gebliches Gewicht habe darin bestanden, dass er diejenigen Mitarbeiter der KlÃ¤gerin, die kÃ¼nftig seine frÃ¼heren Aufgaben Ã¼bernehmen sollten, in diese Aufgaben einfÃ¼hren und entsprechend beraten sollte. Er habe die Aufgabe gehabt, die seine Aufgaben nachfolgend Ã¼bernehmenden Mitarbeiter der Kanzlei mit den Besonderheiten des jeweiligen Kunden, und zwar auch mit seinen persÃ¶nlichen Eigenarten, vertraut zu machen, damit diese auf der angesprochenen Basis das Mandat bestmÃ¶glich Ã¼bernehmen und weiterfÃ¼hren konnten.

Â

Bei abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnissen mÃ¼sse im Streitfall klar sein â□□wer der Chef seiâ□□. Diese Klarheit habe im VerhÃ¤ltnis zwischen der KlÃ¤gerin und dem Beigeladenen nicht bestanden.

Â

Der Beigeladene zu 1. habe im PrÃ¼fzeitraum keine Personalverantwortung getragen. Jedwedes Weisungsrechts des Beigeladenen gegenÃ¼ber den Mitarbeitern der KlÃ¤gerin sei â□□explizit abbedungenâ□□ worden, wenngleich es diesbezÃ¼glich keine schriftlichen Vereinbarungen gegeben habe.

Â

Es kÃ¶nne allerdings richtig sein, dass die Mandanten die im PrÃ¼fzeitraum erhaltenen beratenden Leistungen des Beigeladenen zu 1. als Bestandteil einer insgesamt in Anspruch genommenen und durch die diversen Mitarbeiter der KlÃ¤gerin arbeitsteilig wahrgenommenen steuerrechtlichen Betreuung verstanden hÃ¤tten. Dies kÃ¶nne jedoch rechtlich nicht ausschlaggebend sein, weil die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1. davon nicht geprÃ¤gt gewesen sei. Dieser sei insbesondere nicht in die Betriebsstrukturen des SteuerberatungsbÃ¼ros der KlÃ¤gerin und in die Zusammenarbeit mit den dortigen Mitarbeitern, SchreibkrÃ¤ften und angestellten Steuerberatern eingebunden gewesen.

Â

Die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1. sei insbesondere in â□□Bezug auf das â□□obâ□□ und auf das â□□wieâ□□â□□ weitaus â□□unverbindlicherâ□□, als es bei freien Mitarbeitern in Anwalts- und Steuerkanzleien Ã¼blicherweise gehandhabt werde.

Â

Der Senat hat durch seinen Vorsitzenden den Sohn, d.h. den GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer und Hauptgesellschafter der KlÃ¤gerin, und den Beigeladenen zu 1. im Rahmen eines ErÃ¶rterungstermins informatorisch gehÃ¶rt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Niederschrift verwiesen.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und auf den Inhalt der beigezogenen VerwaltungsvorgÃ¤nge der Beklagten Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die zulÃ¤ssige Berufung der Beklagten ist begrÃ¼ndet. Die Klage ist abzuweisen. Das Sozialgericht hat unzutreffend den zur Ãberprüfung gestellten Bescheid vom 29. August 2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 9. Januar 2018 aufgehoben. Dieser ist vielmehr rechtmÃ¤Ãig erlassen worden. Er verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten. In ergÃ¤nzung zu den zutreffenden AusfÃ¼hrungen in diesem zur Ãberprüfung gestellten Bescheid ist insbesondere auf Folgendes hinzuweisen:

Â

1. Der Senat teilt die EinschÃ¤tzung der Beklagten, dass der Beigeladene zu 1. im PrÃ¼fzeitraum Januar 2014 bis Dezember 2015 im Rahmen einer mÃ¼ndlich vereinbarten abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung fÃ¼r die KlÃ¤gerin tÃ¤tig geworden ist. Diese hat die Pflicht der KlÃ¤gerin zur Entrichtung von ArbeitgeberbeitrÃ¤gen zur Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung gemÃ¤Ã Â§Â§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI, 346 Abs. 3 SGB III begrÃ¼ndet.

Â

BeschÃ¤ftigung ist (vgl. dazu und zum Folgenden BSG, U.v. 19. Oktober 2021Â â B 12 R 1/21 RÂ â BSGE 133, 57, Rn. 13 f. mwN) gemÃ¤Ã Â§Â 7 Abs 1 SGB IV die nichtselbststÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis (SatzÂ 1). Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sind eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (SatzÂ 2). Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG setzt eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃ¼hrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann â vornehmlich bei Diensten hÃ¶herer Art â eingeschrÃ¤nkt und zur â funktionsgerecht dienenden Teilhabe am

Arbeitsprozessâ□□ verfeinert sein. DemgegenÃ¼ber ist eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand beschÃ¤ftigt oder selbststÃ¤ndig tÃ¤tig ist, richtet sich danach, welche UmstÃ¤nde das Gesamtbild der Arbeitsleistung prÃ¤gen und hÃ¤ngt davon ab, welche Merkmale Ã¼berwiegen. Die Zuordnung einer TÃ¤tigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtlichen Typus der BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit setzt voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls als Indizien in Betracht kommenden UmstÃ¤nde festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar, dh den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen werden (BSG, aaO).

Â

Bei der Statusbeurteilung ist regelmÃ¤Ã□ig vom Inhalt der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen auszugehen, den die Verwaltung und die Gerichte konkret festzustellen haben. Liegen schriftliche Vereinbarungen vor, so ist neben deren Vereinbarkeit mit zwingendem Recht auch zu prÃ¼fen, ob mÃ¼ndliche oder konkludente Ã□nderungen erfolgt sind. SchlieÃ□lich ist auch die Ernsthaftigkeit der dokumentierten Vereinbarungen zu prÃ¼fen. Erst auf der Grundlage der so getroffenen Feststellungen Ã¼ber den (wahren) Inhalt der Vereinbarungen ist eine wertende Zuordnung des RechtsverhÃ¤ltnisses zum Typus der BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit vorzunehmen (BSG, aaO, mwN). Diese wertende Zuordnung kann nicht mit bindender Wirkung fÃ¼r die Sozialversicherung durch die Vertragsparteien vorgegeben werden, indem sie zB vereinbaren, eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit zu wollen. Denn der besondere Schutzzweck der Sozialversicherung schlieÃ□t es aus, dass Ã¼ber die rechtliche Einordnung einer Person â□□ als selbststÃ¤ndig oder beschÃ¤ftigt â□□ allein die VertragsschlieÃ□enden entscheiden. Ã□ber zwingende Normen kann nicht im Wege der Privatautonomie verfÃ¼gt werden. Vielmehr kommt es entscheidend auf die tatsÃ¤chliche Ausgestaltung und DurchfÃ¼hrung der VertragsverhÃ¤ltnisse an (BSG, aaO, mwN).

Â

Es liegt im Interesse aller Beteiligten, also der Versicherten, der Auftraggeber und der VersicherungstrÃ¤ger, die Frage der Versicherungspflicht bzw. fehlender Versicherungspflicht wegen SelbststÃ¤ndigkeit schon zu Beginn der TÃ¤tigkeit (bzw. zum Zeitpunkt des Eintritts einer wesentlichen VerÃ¤nderung, wie etwa zum Zeitpunkt eines Verlustes der bislang innegehabten Kapitalmehrheit bei einem GesellschaftergeschÃ¤ftsfÃ¼hrer) zu klÃ¤ren, weil diese nicht nur fÃ¼r die Entrichtung der BeitrÃ¤ge, sondern auch fÃ¼r die Leistungspflichten des SozialleistungstrÃ¤gers und die LeistungsansprÃ¼che des Betroffenen von entscheidender Bedeutung sein kann. Gerade dieses Postulat der Vorhersehbarkeit ist es, welches das Recht der Pflichtversicherung in der Sozialversicherung prÃ¤gt und namentlich von Wertungen etwa des â□□ an ganz anderen praktischen

BedÃ¼rfnissen ausgerichteten â□□ Arbeitsrechts unterscheidet (BSG, Urteil vom 11. November 2015Â â□□ B 12 KR 10/14 RÂ â□□, SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 28 mwN, seinerzeit bezogen auf das Gesellschaftsrecht).

Â

Bei der Statuszuordnung ist dem Grundsatz der Klarheit und Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher TatbestÃ¤nde GenÃ¼ge zu tun (BSG, Urteil vom 8. Juli 2020 â□□ B 12 R 1/19 R â□□, SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 48, Rn. 28). Ein lÃ¤ngerer Schwebezustand bis zur KlÃ¤rung des Versicherungsstatus (fÃ¼r die Vergangenheit) vertrÃ¤gt sich auÃ□erdem nicht mit dem Bestreben, die RÃ¼ckabwicklung erbrachter Leistungen (vgl. Â§ 50 SGB X) zu vermeiden und versicherungs- sowie beitragsrechtlich relevante Statusfragen mÃ¶glichst zeitnah zu klÃ¤ren (BSG, Urteil vom 18. Oktober 2022 â□□ B 12 KR 2/21 R â□□, SozR 4 (vorgesehen), Rn. 13).

Â

Es liegt in der inneren Konsequenz dieses Postulats, dass die nach MÃ¶glichkeit bereits zu Beginn der TÃ¤tigkeit vorzunehmende Beurteilung der Versicherungspflichtigkeit in der Sache eine prognostische EinschÃ¤tzung zum Ausdruck bringt. Insoweit bestehen strukturelle Parallelen zur Beurteilung der GeringfÃ¼gigkeit einer BeschÃ¤ftigung im Sinne von Â§ 8 SGB IV, bezÃ¼glich derer die Rechtsprechung des BSG ebenfalls eine Beurteilung auf der Grundlage einer Prognose bzw. einer vorausschauenden SchÃ¤tzung fordert (BSG, U.v. 27. Juli 2011 â□□ B 12 R 15/09 R â□□, SozR 4-2600 Â§ 5 Nr 6, Rn. 16).

Â

Auch wenn damit Ã¼berzeugende GrÃ¼nde fÃ¼r das erlÃ¤uterte Postulat der Vorhersehbarkeit sprechen, wird die seine Heranziehung durch andere AuslegungsgrundsÃ¤tze im Ergebnis nicht unerheblich eingeschrÃ¤nkt. Die Statusrechtsprechung des BSG stellt auch maÃ□geblich auf den Gesichtspunkt der â□□gelebten Praxisâ□□ ab, welche sich jedoch vielfach erst im Nachhinein beurteilen lÃ¤sst. Die Relevanz mÃ¼ndlicher Abreden soll insbesondere anhand der konkludenten Ausgestaltung der vertraglichen Grundlagen in â□□ihrer gelebten Praxisâ□□ vorzunehmen sein (BSG, Urteil vom 19. Oktober 2021 â□□ B 12 R 1/21 R â□□, BSGE 133, 57-64, SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 60, Rn. 17). Das VertragsverhÃ¤ltnis soll aus der â□□gelebten Beziehungâ□□ zu erschlieÃ□en sein (BSG, Urteil vom 29. August 2012Â â□□ B 12 R 14/10 RÂ â□□, Rn. 16, juris, wobei das BSG zugleich auch in dieser Entscheidung auf das Erfordernis der Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher TatbestÃ¤nde abstellt). Bei Divergenzen zwischen der VertragsdurchfÃ¼hrung und der Vereinbarung soll die â□□gelebte Praxisâ□□ der formellen Vereinbarung grundsÃ¤tzlich vorgehen (BSG, Urteil vom 4. Juni 2019 â□□ B 12 R 10/18 R â□□, SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 41, Rn. 28).

Â

Die genaue wechselseitige Abstimmung der erlÃ¤uterten beiden AnsÃ¤tze, also einerseits die statusrechtliche Beurteilung auf der Basis des Postulats der Vorhersehbarkeit und andererseits ihre Vornahme unter maÃgeblicher Einbeziehung einer jedenfalls tendenziell erst rÃ¼ckschauend zu erfassenden â gelebten Praxisâ, bedarf noch der Konkretisierung im Rahmen der Auslegung der tatbestandlichen Voraussetzungen insbesondere des Â§ 7 SGB IV. Im Ausgangspunkt dÃ¼rfte dem BSG jedenfalls dahingehend zuzustimmen sein, dass eine auf hinreichender Grundlage zutreffend erstellte Prognose solange rechtmÃ¤Ãig und verbindlich bleibt, bis fÃ¼r eine andere zukunftsbezogene Prognose ein erkennbarer Anlass besteht. Das gilt auch dann, wenn im Nachhinein ersichtlich wird, dass die Entwicklung schon vorher anders als prognostiziert verlaufen ist. Es wÃ¤re mit dem Grundsatz der Vorhersehbarkeit des sozialversicherungsrechtlichen Status nicht vereinbar, bei PrÃ¼fungen fÃ¼r die Vergangenheit im Nachhinein bekannt gewordene VerhÃ¤ltnisse rÃ¼ckwirkend zu berÃ¼cksichtigen, obwohl auf Grundlage eines verfahrensfehlerfrei herbeigefÃ¼hrten frÃ¼heren Erkenntnisstands eine andere Prognose veranlasst und zutreffend war (vgl. zum Vorstehenden BSG, Urteil vom 18. Oktober 2022 â B 12 KR 2/21 R â, SozR 4 (vorgesehen), Rn. 21 mwN). Eine vergleichbare Zielrichtung verfolgt das BSG auch mit AnsÃ¤tzen, wonach UmstÃ¤nde der VertragsdurchfÃ¼hrung nur dann in die Statusbeurteilung einzubeziehen sind, wenn diese als âverlÃ¤sslich bedeutsamâ zu bewerten sind (vgl. BSG, Urteil vom 11. November 2015Â â B 12 KR 10/14 RÂ â, SozR 4-2400 Â§Â 7 Nr 28, Rn. 32). Entsprechend sollen nur ânachhaltige und vorhersehbare Rechtspositionenâ (vgl. zu diesem Kriterium: BSG, Urteil vom 1. Februar 2022Â â B 12 KR 37/19 RÂ â, BSGE 133, 245, Rn. 23) einzubeziehen sein.

Â

Ohnehin ist bei der Statusbeurteilung im Rahmen der erforderlichen Gesamtbewertung (nach der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung als Teilaspekt der tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse) auch eine aus gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben entspringende âRechtsmachtâ namentlich zur Erteilung von Weisungen zu berÃ¼cksichtigen (BSG, Urteil vom 29. August 2012Â â B 12 KR 25/10 RÂ â, BSGE 111, 257-268, SozR 4-2400 Â§Â 7 Nr 17, Rn. 32). Schon das Bestehen einer solchen Rechtsmacht wird vom BSG den âgelebten tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissenâ zugerechnet (BSG, U.v. 29. August 2012Â â B 12 R 14/10 R Â â, Rn. 28, juris; U.v. 11. November 2015 â B 12 KR 13/14 R â, BSGE 120, 59, Rn. 26). Soweit eine Rechtsmacht zur Erteilung von Weisungen reicht, kommt es nicht darauf an, inwieweit die Auftraggeberin das ihr zustehende Weisungsrecht auch faktisch ausgeÃ¼bt hat (BSG, Urteil vom 27. April 2021 â B 12 KR 27/19 R â, Rn. 15, juris).

Â

Auch im Ãbrigen darf sich eine Einbeziehung der âgelebten Beziehungâ nicht auf die tatsÃ¤chlichen AblÃ¤ufe beschrÃ¤nken. Eine âSchÃ¶nwetter-SelbststÃ¤ndigkeitâ, die sich ausschlieÃlich daraus ableitet, dass dem Betroffenen in harmonischen Zeiten freie Hand gelassen wird, wÃ¤hrend im Fall

eines ZerwÃ¼rfnisses dessen Weisungsunterworfenheit zum Tragen kÃ¤me, ist nicht anzuerkennen (BSG, U.v. 29. Juli 2015 â□□ B 12 KR 23/13 R â□□, BSGE 119, 216, Rn. 30). Eine solche ist insbesondere mit Blick auf das Erfordernis der Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher TatbestÃ¤nde schwerlich hinnehmbar (BSG, U.v. 29. August 2012 â□□ B 12 R 14/10 R â□□, Rn. 28, juris). Dieser rechtliche Ausgangspunkt ist auch dann maÃ□gebend, wenn im Einzelfall der tatsÃ¤chliche Ablauf im jeweils zu beurteilenden Zeitraum von â□□harmonischen Zeitenâ□□ im vorstehend erlÃ¤uterten Sinne geprÃ¤gt war. Auch dann ist in die Statusbeurteilung im Rahmen der erforderlichen Gesamtbewertung als ein maÃ□geblicher Gesichtspunkt die Frage einer Weisungsunterworfenheit im Falle eines ZerwÃ¼rfnisses mit einzubeziehen.

Â

Mit dem gebotenen AnknÃ¼pfen an die den Beteiligten von Gesetzes oder Vertrags wegen zukommende Rechtsmacht will das BSG zugleich erreichen, dass ManipulationsmÃ¶glichkeiten bezÃ¼glich der Generierung oder Negierung von Sozialversicherungspflicht jedenfalls nachhaltig erschwert werden (BSG, Urteil vom 29. Juli 2015 â□□ B 12 KR 23/13 R â□□, BSGE 119, 216, Rn. 30).

Â

Soweit eine Zuordnung einer TÃ¤tigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtlichen Typus der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit im statusrechtlichen Sinne nach der erlÃ¤uterten Rechtsprechung geboten ist, mag man den betroffenen Unternehmer auch als â□□freien Mitarbeiterâ□□ bezeichnen. Eine entsprechende Bezeichnung nimmt aber weder das PrÃ¼fergebnis vorweg noch erleichtert sie die Feststellung der Kriterien fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit. Die Bezeichnung â□□freier Mitarbeiterâ□□ ist nicht rechtlich vorgeprÃ¤gt. Mit diesem Begriff werden im Arbeitsleben ganz unterschiedliche Ausgestaltungen einer Mitwirkung erfasst, wobei es vielfach auch an einer SelbstÃ¤ndigkeit des Mitarbeiters im statusrechtlichen Sinne gerade fehlt.

Â

Im PrÃ¼fzeitraum war der Beigeladene zu 1. in die ArbeitsablÃ¤ufe des klÃ¤gerischen Steuerberatungsunternehmens in â□□funktionsgerecht dienender Teilhabeâ□□ eingegliedert. Er unterlag zumindest einem rudimentÃ¤ren Weisungsrecht der KlÃ¤gerin und war in einer seine TÃ¤tigkeit prÃ¤genden Weise in deren Betriebsablauf eingegliedert (vgl. zu diesen Kriterien: BSG, U.v. 19. Oktober 2021Â â□□ B 12 R 1/21 RÂ â□□ aaO, Rn. 20).

Â

In diesem Zusammenhang ist auf die BeteiligungsverhÃ¤ltnisse an der KlÃ¤gerin und die daraus letztlich resultierende Rechtsmacht zur Erteilung von Weisungen allein im PrÃ¼fzeitraum 2014 und 2015 abzustellen. Seinerzeit hielt der Beigeladene zu 1. keine Anteile mehr an der KlÃ¤gerin; er war damit fÃ¼r ein fÃ¼r

ihn fremdes Unternehmen tÃ¤tig geworden. Dass er zuvor bis Ende 2013 noch Hauptgesellschafter der KlÃ¤gerin war, beeinflusst nicht mehr die statusrechtliche Beurteilung seiner fortgesetzten Mitarbeit in den Jahren 2014 und 2015.

Â

Der Beigeladene zu 1. hat im PrÃ¼fzeitraum eine bunte Mischung von Aufgaben fÃ¼r die KlÃ¤gerin wahrgenommen, welche von botenÃ¤hnlichen TÃ¤tigkeiten im Sinne des Austausches von BuchfÃ¼hrungsunterlagen im Rahmen der regelmÃ¤Ãigen Kundenbesuche bis hin zu komplexen Beratungsleistungen namentlich im Zusammenhang mit steuerrechtlichen Fragestellungen und der Ausarbeitung von Unternehmensstrategien reichte.

Â

Alle diese TÃ¤tigkeiten hat der Beigeladene zu 1. im Namen der KlÃ¤gerin und in ihrem Interesse wahrgenommen. Die von ihm erbrachten Leistungen wurden von der KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber den Mandanten abgerechnet. Die Leistungen des Beigeladenen zu 1. waren in das arbeitsteilige Zusammenwirken mit den Gesellschaftern und weiteren Mitarbeitern der KlÃ¤gerin eingebunden. So hat der Beigeladene die bei Mandantenbesuchen entgegengenommenen BuchfÃ¼hrungsunterlagen natÃ¼rlich nicht persÃ¶nlich im Rahmen der BuchfÃ¼hrung bearbeitet, sondern die Unterlagen zu diesem Zweck an die dafÃ¼r zustÃ¤ndigen weiteren MitarbeiterInnen der Partnerschaft weitergeleitet. Soweit er bei seinem Besuch mit dem Mandanten der KlÃ¤gerin eine spezifische steuerrechtliche Behandlung der Unterlagen etwa im Sinne der BerÃ¼cksichtigung spezieller AbschreibungsmÃ¶glichkeiten oder anderweitig eine spezifische Nutzung von steuerrechtlichen GestaltungsmÃ¶glichkeiten besprochen hatte, musste er entsprechende Beratungsergebnisse natÃ¼rlich an die zustÃ¤ndigen MitarbeiterInnen der KlÃ¤gerin weiterleiten. Dabei verstand es sich unter den Beteiligten von selbst, dass diese entsprechende Arbeitsanweisungen verlÃ¤sslich umzusetzen hatten.

Â

Die arbeitsteilige Eingliederung in den Arbeitsprozess wird auch dadurch anschaulich verdeutlicht, dass der Beigeladene zu 1. im PrÃ¼fzeitraum zielgerichtet von anderen abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigten Mitarbeitern der KlÃ¤gerin begleitet wurde, um diese mit dem Mandanten vertraut zu machen und in dessen besondere Situation einzufÃ¼hren. Er sollte die ihn begleiteten abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigten Mitarbeiter der KlÃ¤gerin kundenspezifisch einarbeiten. Auf diesem Wege sollte eine nahtlose und effektive Ãbertragung der Aufgaben auf die anderen abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigten MitarbeiterInnen der KlÃ¤gerin sichergestellt werden.

Â

Die Mandanten haben die im PrÃ¼fzeitraum erhaltenen beratenden Leistungen des Beigeladenen zu 1. ohnehin als Bestandteil einer insgesamt in Anspruch

genommenen und durch die diversen Mitarbeiter der KlÃ¤gerin arbeitsteilig wahrgenommenen steuerrechtlichen Betreuung verstanden; auch unter diesem die Mitarbeit des Beigeladenen zu 1. prÃ¤genden Gesichtspunkt ist eine â□□funktionsgerecht dienende Teilhabeâ□□ am Arbeitsprozess der KlÃ¤gerin festzuhalten.

Â

Aus der fachlichen UnabhÃ¤ngigkeit als solcher, die grundsÃ¤tzlich allen sog freien Berufen eigentÃ¼mlich ist, kann bei Steuerberatern â□□ ebenso wenig wie bei etwa Ã□rzten â□□ schon im Ausgangspunkt nicht ohne Weiteres auf eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit geschlossen werden (BSG, U.v. 19. Oktober 2021Â â□□ B 12 R 1/21 R Â â□□, BSGE 133, 57, Rn. 21). Ohnehin kommt es im vorliegenden Zusammenhang auf eine Rechtsmacht zur Erteilung von Weisungen und nicht auf die Frage an, in welchem Umfang tatsÃ¤chlich Weisungen erteilt sein mÃ¶gen. Gerade bei langjÃ¤hrig erfahrenen Mitarbeitern mit entsprechend fundierten Fachkenntnissen bedarf es im Arbeitsalltag vielfach kaum konkreter Weisungen.

Â

Bei mÃ¼ndlichen geschlossenen VertrÃ¤gen versteht es sich schon aufgrund der den Beteiligten bekannten wechselseitigen Interessenlage â□□ entsprechend auch dem insoweit unabhÃ¤ngig von dem jeweiligen Ergebnis der statusrechtlichen Beurteilung heranzuziehenden Rechtsgedanken des Â§ 665 BGB (vgl. auch bei ArbeitsverhÃ¤ltnissen Â§ 106 GewO) â□□ im Rahmen des konkludent vereinbarten Vertragsinhalts regelmÃ¤Ã□ig von selbst, dass der Beauftragte den Interessen des Auftraggebers und dessen WÃ¼nschen Rechnung zu tragen hat. Die Auslegung der konkludent getroffenen Vereinbarungen bringt regelmÃ¤Ã□ig (und so auch im vorliegenden Zusammenhang) zum Ausdruck, dass im Konfliktfall der Auftraggeber, im vorliegenden Zusammenhang also die KlÃ¤gerin, dem Beauftragten â□□ wie hier dem Beigeladenen zu 1. â□□ Vorgaben â□□ etwa zur Limitierung von Haftungsrisiken â□□ machen kann, wie das zu fÃ¶rdernde Interesse auf Seiten des Auftraggebers zu verstehen und zu verfolgen ist. Eine entsprechende Rechtsmacht ist auch vor dem Hintergrund festzustellen, dass â□□ wie natÃ¼rlich auch dem Beauftragten klar vor Augen liegt â□□ bei Nichtbefolgung entsprechender WÃ¼nsche des Auftraggebers die zeitnahe KÃ¼ndigung des MitwirkungsverhÃ¤ltnisses zu erwarten ist.

Â

Insbesondere kann der Auftraggeber den Beauftragten regelmÃ¤Ã□ig Weisungen zur Limitierung der Haftungsrisiken erteilen.

Â

Namentlich wenn ein wirtschaftlich ins Gewicht fallendes Entgelt vereinbart wird, bringt bereits die sachgerechte Auslegung der mÃ¼ndlichen Absprachen regelmÃ¤Ã□ig und auch im vorliegenden Fall zum Ausdruck, dass ein mit dem

Entgelt korrelierender nachhaltiger Einsatz des Beauftragten fÃ¼r die Belange des Auftraggebers vereinbart ist. Diesen Ausgangspunkt hat auch der Hauptgesellschafter der KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat mit der Formulierung zum Ausdruck gebracht, dass sein Vater, der Beigeladene zu 1., im Rahmen der zu beurteilenden Mitwirkung in der Jahren 2014 und 2015 das â□□groÃ□e Ganze geschuldetâ□□ habe.

Â

Bei dieser Ausgangslage ist nur ergÃ¤nzend darauf hinzuweisen, dass von Seiten der KlÃ¤gerin (vgl. ihre AusfÃ¼hrungen im ErÃ¶rterungstermin) das RechtsverhÃ¤ltnis zwischen ihr und dem Beigeladenen zu 1. im streitbetroffenen Zeitraum als â□□DienstauftragsverhÃ¤ltnisâ□□ eingestuft wird; auch ein Auftragnehmer unterliegt jedoch im Ausgangspunkt dem Weisungsrecht des Auftraggebers (Â§ 665 BGB).

Â

Abgesehen davon, dass es im vorliegenden Zusammenhang auf die Rechtsmacht zur Erteilung von Weisungen und nicht etwa auf die HÃ¤ufigkeit ihrer tatsÃ¤chlichen Erteilung ankommt, haben die Beteiligten selbst im ErÃ¶rterungstermin und in der mÃ¼ndlichen Verhandlung durchaus auch von Weisungen der KlÃ¤gerin (vertreten insbesondere durch den Sohn des Beigeladenen zu 1. als Hauptgesellschafter und GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer) berichtet, welche der Beigeladene zu 1. durchaus auch befolgt hat. So hat sich der Sohn verbeten, dass sich der Beigeladene zu 1. nach der Ã□bertragung der Kanzleianteile noch in Personalangelegenheiten der Kanzlei einmischte.

Â

FÃ¼r seine TÃ¤tigkeit im PrÃ¼fzeitraum hat die KlÃ¤gerin an den Beigeladenen zu 1. monatlich pauschale Entgeltzahlungen in HÃ¶he von anfÃ¤nglich 6.000 â□¬ und ab Juli 2014 in HÃ¶he von ca. 6.700 â□¬ erbracht. FÃ¼r das 2015 hat er zudem â□□ wie dies auch sonst bei vielen abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnissen Ã¼blich ist â□□ angesichts des guten wirtschaftlichen Gesamterfolges der KlÃ¤gerin ein zusÃ¤tzliches Honorar von 15.000 â□¬ als Erfolgsbeteiligung erhalten. Dabei hat Hauptgesellschafter der KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat erlÃ¤utert, dass die Auszahlung dieser zusÃ¤tzlichen Tantieme auch dadurch maÃ□geblich mitbedingt gewesen sei, dass angesichts der damaligen unerwartet guten wirtschaftlichen Ergebnisse der KlÃ¤gerin eine gedankliche Fortschreibung der Kriterien, welche bei den Verhandlungen Ã¼ber die HÃ¶he des Kaufpreises fÃ¼r die zum Jahreswechsel 2013/14 vom Beigeladenen zu 1. auf seine Nachfolger Ã¼bertragenen Kanzleianteile letztlich einvernehmlich herangezogen worden seien, die Erbringung einer solchen zusÃ¤tzlichen Honorierung nahegelegt habe.

Â

Die erlÃ¤uterten Zahlungen sind unabhÃ¤ngig von vorÃ¼bergehenden

krankheitsbedingten AusfÃ¤llen und Urlaubszeiten des Beigeladenen zu 1. erbracht worden. Damit ist im Ergebnis eine Lohnfortzahlung im Urlaubs- und Krankheitsfall erbracht worden.

Â

Aus den vorstehenden ErwÃ¤gungen ergibt sich zugleich, dass der KlÃ¤ger kein relevantes unternehmerisches Risiko getragen hat. Die mÃ¼ndlich vereinbarten monatlichen Entgeltzahlungen waren ihm vielmehr gewiss. Ein Einsatz eines privaten Personenkraftwagens fÃ¼r Dienstfahrten wird auch bei vielen Arbeitnehmern erwartet. Damit geht noch kein ins Gewicht fallendes unternehmerisches Risiko einher, zumal ein solches Fahrzeug auch anderweitig fÃ¼r private Zwecke genutzt werden kann und das Vorhalten in weiten Teilen der BevÃ¶lkerung Ã¼blich ist.

Â

Umgekehrt waren dem Beigeladenen zu 1. im PrÃ¼fzeitraum 2014 bis 2015 auch keine relevanten unternehmerischen Chancen erÃ¶ffnet worden.

Â

Auf die HÃ¶he der VergÃ¼tung kommt es nur dann an, wenn die Ã¼brigen UmstÃ¤nde gleichermaÃen fÃ¼r SelbststÃ¤ndigkeit wie fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sprechen. Im Ãbrigen steht den Beteiligten nicht die Dispositionsfreiheit zu, sich von der Sozialversicherungspflicht â freizukaufenâ (BSG, U.v. 19. Oktober 2021Â â B 12 R 1/21 RÂ â, BSGE 133, 57, Rn. 29). Im vorliegenden Zusammenhang sprechen die Ã¼brigen UmstÃ¤nde eindeutig fÃ¼r das Vorliegen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung.

Â

Dem Willen der Vertragsparteien kommt nach der Rechtsprechung des BSG ohnehin nur dann Ã¼berhaupt eine auch nur potentielle Bedeutung nur zu, wenn dieser Wille den festgestellten sonstigen tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen nicht offensichtlich widerspricht und er durch weitere Aspekte gestÃ¼tzt wird bzw. die Ã¼brigen UmstÃ¤nde gleichermaÃen fÃ¼r SelbststÃ¤ndigkeit wie fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sprechen. Nur unter diesen Voraussetzungen ist der in einem Vertrag dokumentierte Parteiwille Ã¼berhaupt als ein auf SelbststÃ¤ndigkeit deutendes Indiz in die GesamtabwÃ¤gung einzustellen; hierdurch wird eine SelbststÃ¤ndigkeit jedoch nicht vorfestgelegt (vgl. zum Vorstehenden: BSG, U.v. 4. Juni 2019Â â B 12 R 12/18 RÂ â, Rn. 33 f., juris). Im vorliegenden Zusammenhang sprechen aber, wie bereits dargelegt, die Ã¼brigen UmstÃ¤nde eindeutig fÃ¼r das Vorliegen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung.

Â

Der Umstand, dass der Beigeladene zu 1. seine TÃ¤tigkeiten fÃ¼r die KlÃ¤gerin in

Teilen in seinem hÃ¤uslichen Arbeitszimmer verrichtet hat und insoweit keinem Weisungsrecht nach dem Ort der AusfÃ¼hrung unterlag, ist in Anbetracht der vielfÃ¤ltigen heutigen MÃ¶glichkeiten im Homeoffice zu arbeiten, kein taugliches Abgrenzungskriterium mehr (LSG Hamburg, Urteil vom 26. Januar 2021Â â L 3 BA 25/19Â â, Rn. 32, juris). Auch bei abhÃ¤ngig ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeiten bestehen gerade im Homeoffice grundsÃ¤tzlich weitgehende Freiheiten im Hinblick auf die Lage der Arbeitszeiten (LSG Hamburg, aaO, Rn. 35). GrÃ¶Ãere Freiheiten bei der Festlegung der Arbeitszeiten sind auch bei abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigten Mitarbeitern im Homeoffice â zumal wenn diese nur in Teilzeit tÃ¤tig sind â vielfach Ã¼blich und begrÃ¼nden als solche kein ausschlaggebendes Indiz fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit. Bezeichnenderweise kommt eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung nach der Rechtsprechung des BSG auch dann in Betracht, wenn der Betroffene âim tÃ¤glichen Dienstbetriebâ âim Wesentlichen frei walten und schaltenâ und, was Ort, Zeit und Dauer seiner Arbeitsleistung betrifft, weitgehend weisungsfrei agieren kann (BSG, U.v. 18. Dezember 2001 â B 12 KR 10/01 R â SozR 3-2400 Â§ 7 Nr 20).

Â

2. Die HÃ¶he der nachzuentrichtenden BeitrÃ¤ge und Umlagen hat die Beklagte in dem angefochtenen Bescheid zutreffend ermittelt; Bedenken werden diesbezÃ¼glich auch von Seiten der KlÃ¤gerin nicht aufgezeigt.

Â

3. Der angefochtene Bescheid lÃ¤sst auch keine Fehler zulasten der KlÃ¤gerin erkennen, soweit SÃ¤umniszuschlÃ¤ge gemÃ¤Ã Â§ 24 Abs. 2 SGB IV festgesetzt worden sind. Auch nach dem Ergebnis des Berufungsverfahrens ist nicht festzustellen, dass von Seiten der KlÃ¤gerin eine unverschuldete Unkenntnis von der Zahlungspflicht glaubhaft gemacht worden ist.

Â

FÃ¼r BeitrÃ¤ge und BeitragsvorschÃ¼sse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des FÃ¤lligkeitstages gezahlt hat, ist gemÃ¤Ã Â§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB IV fÃ¼r jeden angefangenen Monat der SÃ¤umnis ein SÃ¤umniszuschlag von eins vom Hundert des rÃ¼ckstÃ¤ndigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen. Wird eine Beitragsforderung durch Bescheid mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit festgestellt, ist ein darauf entfallender SÃ¤umniszuschlag nach Â§ 24 Abs. 2 SGB IV nicht zu erheben, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte.

Â

FÃ¼r die unverschuldete Unkenntnis von der Zahlungspflicht trÃ¤gt der beitragspflichtige Arbeitgeber die objektive Beweislast. Â§Â 24 Abs. 2 SGB IV ist als Ausnahme von der Erhebung von SÃ¤umniszuschlÃ¤gen ausgestaltet, so dass derjenige beweispflichtig ist, der sich auf die rechtsbegrÃ¼ndenden Tatsachen der

Ausnahme beruft. Dabei genÃ¼gt der abgesenkte Beweisgrad der Glaubhaftmachung (BSG, U.v. 12. Dezember 2018Â â□□ B 12 R 15/18 RÂ â□□, BSGE 127, 125, Rn. 25).

Â

Im vorliegenden Fall hat die KlÃ¤gerin jedoch nicht glaubhaft zu machen vermocht, dass ihre GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht gehabt haben. Das Gesamtergebnis des Verfahrens lÃ¤sst nur den Schluss zu, dass jedenfalls mit bedingtem Vorsatz die nachtrÃ¤glich festgesetzten BeitrÃ¤ge und Umlagen nicht abgefÃ¼hrt worden sind.

Â

Nach der Rechtsprechung des BGH ist das Willenselement des bedingten Vorsatzes gegeben, wenn der TÃ¤ter den von ihm als mÃ¶glich erkannten Eintritt des Erfolges billigt oder sich um des erstrebten Zieles willen damit abfindet, mag ihm auch der Erfolgseintritt an sich unerwÃ¼nscht sein. Bewusste FahrlÃ¤ssigkeit liegt hingegen dann vor, wenn er mit der als mÃ¶glich erkannten Tatbestandsverwirklichung nicht einverstanden ist und ernsthaft â□□ nicht nur vage â□□ darauf vertraut, der maÃ□gebliche Erfolg werde nicht eintreten (BGH, Urteil vom 18. 10. 2007 â□□ 3 StR 226/07 â□□ NStZ 2008, 93, vgl. auch ausfÃ¼hrlich zu dieser Problematik: Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 19. Dezember 2018 â□□ L 2 BA 39/18 â□□, Rn. 141, juris). FÃ¼r die Annahme von Vorsatz reicht namentlich aus, dass der Beitragsschuldner seine Beitragspflicht nur fÃ¼r mÃ¶glich gehalten, die NichtabfÃ¼hrung der BeitrÃ¤ge aber billigend in Kauf genommen hat (BSG, Urteil vom 16. Dezember 2015 â□□ B 12 R 11/14 R â□□, BSGE 120, 209).

Â

Es kann im Rahmen bedingten Vorsatzes insbesondere vorwerfbar sein, wenn ein Arbeitgeber bei Unklarheiten hinsichtlich der versicherungs- und beitragsrechtlichen Beurteilung einer ErwerbstÃ¤tigkeit darauf verzichtet, die Entscheidung einer fachkundigen Stelle herbeizufÃ¼hren (BSG, Urteil vom 12. Dezember 2018Â â□□ B 12 R 15/18 RÂ â□□, BSGE 127, 125, Rn. 24).

Â

Ob ein Arbeitgeber seine entsprechende Stellung und das Bestehen hieraus folgender sozialversicherungsrechtlicher AbfÃ¼hrungspflichten fÃ¼r mÃ¶glich gehalten und billigend in Kauf genommen hat, muss vom Tatgericht im Rahmen der BeweiswÃ¼rdigung im Einzelfall anhand der konkreten TatumstÃ¤nde geklÃ¤rt werden. Bei dieser PrÃ¼fung eines erforderlichen Vorsatzes kann insbesondere von Relevanz sein, ob und inwiefern der Arbeitgeber im GeschÃ¤ftsverkehr erfahren ist oder nicht. Jedenfalls bei Kaufleuten (und entsprechend bei Steuerberatern), die als Arbeitgeber zu qualifizieren sind, sind auch die im Zusammenhang mit ihrem beruflichen TÃ¤tigkeit bestehenden Erkundigungspflichten in Bezug auf die arbeits- und sozialrechtliche Situation in den Blick zu nehmen, weil eine Verletzung einer

Erkundigungspflicht auf die GleichgÃ¼ltigkeit des Verpflichteten hinsichtlich der ErfÃ¼llung dieser Pflicht hindeuten kann (BGH, B.v. 24. September 2019Â â□□ 1 StR 346/18Â â□□, BGHSt 64, 195, Rn. 26 mwN).

Â

Bezeichnenderweise hat der Hauptgesellschafter der KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat hervorgehoben, dass Fragen der Abgrenzung zwischen abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung und selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit in dem von ihm gefÃ¼hrten SteuerberatungsbÃ¼ro â□□stÃ¤ndiges PrÃ¤senzthemaâ□□ seien. In dem BÃ¼ro wÃ¼rden monatlich etwa 1.400 Lohnabrechnungen fÃ¼r die Mandanten erstellt. Vor diesem Hintergrund und auch vor dem Hintergrund hÃ¤ufiger PrÃ¼fungen der RentenversicherungstrÃ¤ger hinsichtlich der Mandanten der KlÃ¤gerin werde regelmÃ¤Ã□ig die entsprechende Abgrenzungsproblematik im Rahmen des Hauses geprÃ¼ft und erÃ¶rtert.

Â

Eine den Vorsatz indizierende Kenntnis von der Beitragspflicht kann nach der Rechtsprechung des BSG regelmÃ¤Ã□ig angenommen werden, wenn â□□ wie auch im vorliegenden Fall â□□ fÃ¼r das gesamte typische Arbeitsentgelt (zB bei â□□Schwarzarbeitâ□□) Ã¼berhaupt keine BeitrÃ¤ge entrichtet worden sind eintreten (BSG, Urteil vom 16. Dezember 2015 â□□ B 12 R 11/14 R â□□, BSGE 120, 209, Rn. 65). Nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens ist kein Raum, von einer EntkrÃ¤ftung dieser Indizwirkung auszugehen. Vielmehr hat der Senat im Ergebnis die Ã□berzeugung eines jedenfalls bedingten Vorsatzes auf Seiten der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin gewonnen.

Â

Insbesondere war den GeschÃ¤ftsfÃ¼hrern der KlÃ¤gerin natÃ¼rlich bestens bekannt, dass der Beigeladene zu 1. im PrÃ¼fzeitraum weiterhin fÃ¼r das mÃ¼ndlich vereinbarte Entgelt fÃ¼r die KlÃ¤gerin als Steuerberater tÃ¤tig war. Sie hatten bezeichnenderweise auch ihre Mandanten darÃ¼ber im Rahmen eines Rundbriefs explizit in Kenntnis gesetzt. Sie kannten alle die Beitragspflicht begrÃ¼ndenden UmstÃ¤nde. Auch von Seiten der KlÃ¤gerin wird nichts dafÃ¼r inhaltlich nachvollziehbar aufgezeigt, dass ihren GeschÃ¤ftsfÃ¼hrern ungeachtet ihrer in langjÃ¤hriger beruflicher TÃ¤tigkeit erworbenen Gewandtheit in der Beurteilung auch komplexerer rechtlicher Fragestellung verborgen geblieben sein sollte, dass rechtlich eine Bewertung der Heranziehung des Beigeladenen zu 1. PrÃ¼fzeitraum als abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung nahelag.

Â

Dass sie dieses Ergebnis aus ihrer rechtspolitischen Sicht fÃ¼r unerwÃ¼nscht einschÃ¤tzen mÃ¶gen oder dass sie eine andere Interpretation der gesetzlichen Vorgaben fÃ¼r vorzugswÃ¼rdig erachten mÃ¶gen, steht bei der beschriebenen rechtlichen Ausgangslage der Annahme eines jedenfalls Vorsatzes nicht entgegen.

Â

Floskelhafte Formulierungen (vgl. etwa Schriftsatz vom 4. MÃ¤rz 2023), wonach die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin eine Sozialversicherungspflicht â□□fÃ¼r ausgeschlossenâ□□ erachtet hÃ¤tten, genÃ¼gen als solche schon mangels Substantiierung nicht in FÃ¤llen wie dem vorliegenden, um eine unverschuldete Unkenntnis von der Zahlungspflicht glaubhaft zu machen, zumal wenn zugleich die eigene Fachkunde bei der Beurteilung von sozialrechtlichen Statusfragen hervorgehoben wird.

Â

4. Die auf Seite 3 des Schriftsatzes vom 4. MÃ¤rz 2023 formulierten Beweisanregungen geben dem Senat keinen Anlass zu weiteren Ermittlungen. Die KlÃ¤gerin hat auch nach rechtlichem Hinweis des Senates bewusst von der Stellung konkreter und substantiierter BeweisantrÃ¤ge unter Angabe konkreter Beweistatsachen im Sinne eigener Beobachtungen der benannten Beweispersonen abgesehen. Obwohl die anwaltlich vertretene KlÃ¤gerin im Ergebnis offenbar die Einvernehmung von Zeugen anstrebt, hat sie unzulÃ¤ssigerweise auch die Zeugenvernehmung ihres GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers und damit ihres gesetzlichen Vertreters O. begehrt, wobei es ohnehin dessen eigene Entscheidung war, nicht als weiterer Vertreter der KlÃ¤gerin an der mÃ¼ndlichen Verhandlung teilzunehmen. Den des Weiteren benannten Beigeladenen hat der Senat ohnehin im ErÃ¶rterungstermin und in der mÃ¼ndlichen Verhandlung ausfÃ¼hrlich gehÃ¶rt. Weitere Fragen an ihn hat auch die KlÃ¤gerin nicht gestellt.

Â

BezÃ¼glich der weiteren benannten Personen erschlieÃ□t sich schon im Ausgangspunkt nicht, auf welcher Grundlage diese Beobachtungen bezÃ¼glich welcher konkreten entscheidungserheblichen Gesichtspunkte gemacht haben sollen. Ob namentlich der Beigeladene zu 1. â□□frei von fremder Beeinflussungâ□□ gehandelt haben mag, lÃ¤sst sich â□□ letztlich als innere Tatsache â□□ regelmÃ¤Ã□ig als solches nicht anhand von Beobachtungen von Zeugen beurteilen. Die der Sache damit letztlich problematisierten Frage nach einer Weisungsgebundenheit ist, wie im Einzelnen bereits ausgefÃ¼hrt worden ist, in erster Linie nach MaÃ□gabe einer entsprechenden Rechtsmacht der KlÃ¤gerin zu beurteilen, wobei entsprechende Rechtsfragen als solche nicht dem Zeugenbeweis zugÃ¤nglich sind. Davon abgesehen, ist ohnehin nichts dafÃ¼r aufgezeigt worden, weshalb Weisungen der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber dem Beigeladenen zu 1. oder andere MaÃ□nahmen einer â□□Beeinflussungâ□□ gerade in Anwesenheit der benannten Zeugen hÃ¤tten ausgesprochen worden sein sollen.

Â

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 197a SGG i.V.m. Â§Â§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO.

Â

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen (Â§ 160 Abs. 2 SGG), sind nicht gegeben.

Â

Erstellt am: 26.05.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024